

Satzung des Vereines

„Dessauer Tafel“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Dessauer Tafel“ e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau eingetragen und der Vereinsname enthält den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau, Daheimstraße 43, 06842 Dessau.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Die „Dessauer Tafel“ mit Sitz in 06842 Dessau, Daheimstr. 43, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher Grundlage und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (u.a. Sozialhilfeempfänger, kinderreiche Familien, ältere Personen usw.) und Zulieferung an Sozialstationen, Kinderheime usw.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln von Backwaren, Obst, Gemüse und Konserven aller Art, Säfte, aber auch alle elementaren Dinge des Lebens wie z.B. Gewürze, Salz, Mehl usw., Hygiene- und Babyartikel sowie einzelne Bekleidungsstücke und Spielsachen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, Unterstützung bedürftiger Personen sowie Altenhilfe.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“, nachfolgend Mitglied genannt, und in Form der „Fördermitgliedschaft“, nachfolgend Fördermitglied genannt, erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideal oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2.
Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben.
- (6) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefaßten Beschlüssen nachzukommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7) und
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder und deren Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Sie bleiben auch jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

- (5) Der Vorstand wird von dem ersten Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (8) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Auflösung des Vereines

- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter der Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

- (4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Stimmen nach § 6 Abs. 2 erforderlich.

In einer fristgerecht einberufenen zweiten Mitgliederversammlung kann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über diese Fragen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird und das Einladungsschreiben per Einschreiben zugestellt ist.

- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, daß die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- (11) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer den Mitgliedern zuzusenden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 8)
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist für die Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind. Hierzu ist das Restvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, Vereins e.V., Volkssolidarität (Zweck für Mildtätigkeit, hilfsbedürftige Personen und Altenhilfe) zu übertragen, wobei gewährleistet sein muß, daß das zweckgebundene Vermögen bestimmungsmäßig verwendet wird.

Dessau, 02.02.2004

(Unterschriften liegen im Original vor)